



Gemeinde Hünenberg

Gemeindeordnung

(ohne Kommentare)

Ausgabe Januar 2017

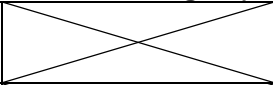
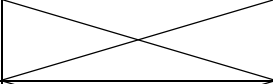
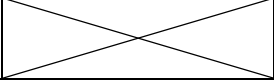
Gemeindeordnung

Die Einwohnergemeinde Hünenberg, gestützt auf § 3 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980, beschliesst:

Art.	Gesetzliche Grundlagen	Bestimmungen
	Präambel	In der Absicht, der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen; der sozialen und ökologischen Verantwortung gerecht zu werden; günstige Rahmenbedingungen für eine strukturell ausgewogene und leistungsfähige Wirtschaft zu schaffen; gibt sich die Gemeinde Hünenberg diese Gemeindeordnung.
I.		Allgemeines
1	§§ 24, 70 ff. KV, §§ 1, 3, 55, 119, 127 GG	Geltungsbereich Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Einwohnergemeinde Hünenberg sowie die Rechte, Pflichten und Kompetenzen ihrer Organe.
2		Ziele der Gemeinde ¹ Die Gemeinde orientiert sich an einem Leitbild. Der Gemeinderat setzt sich Legislatur- und Jahresziele. Die zuständigen Organe der Gemeinde sind für die Erreichung ihrer Ziele im Rahmen der verfügbaren Mittel verantwortlich. Der Gemeinderat überprüft die Zielerreichung regelmässig und legt Rechenschaft ab. ² Aus den Zielen können keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen abgeleitet werden.
3		Information Die Gemeinde informiert über ihre Tätigkeit, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen. Sie informiert aktiv, verständlich und zeitgerecht.
4		Mitwirkung Der Gemeinderat sorgt bei der Vorbereitung wichtiger Grundsatzentscheide für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung sowie von Unternehmungen und Organisationen.
5	§§ 40 ff. GG	Zusammenarbeit Die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Institutionen etc. ist zu fördern, wenn dadurch eine wirksamere und/oder kostengünstigere Erfüllung öffentlicher Aufgaben ermöglicht wird.
6	§ 3 Abs. 2 GG	Publikationsorgane ¹ Die Einwohnergemeinde Hünenberg macht ihre gesetzgeberischen Erlasse sowie die delegierten Kompetenzen gemäss § 87a Gemeindegesetz im Internet zugänglich.

		<p>² Soweit für Bekanntmachungen keine Publikation im Amtsblatt vorgeschrieben ist, können sie auch in anderen Medien publiziert werden.</p> <p>³ Bei Abweichungen zwischen der im Amtsblatt publizierten Fassung und jener in anderen Medien geht die Fassung im Amtsblatt vor. Bei Bekanntmachungen in anderen Medien als im Amtsblatt gilt bei Abweichungen die Fassung auf der gemeindlichen Website.</p>
II.		Organisation
7	§ 64 GG	<p>Organisationsform</p> <p>¹ Oberstes Organ der Gemeinde sind die Stimmberechtigten.</p> <p>² Weitere Organe sind: der Gemeinderat; die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident; die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber; die Rechnungsprüfungskommission; weitere Kommissionen mit Befugnissen in Verwaltungsangelegenheiten; die zur Vertretung befugten Dienststellen.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinde Hünenberg organisiert sich als Gemeinde mit Einwohnergemeindeversammlung.</p>
III.		Die Stimmberechtigten
8	§ 63 GG	<p>Stimmberechtigte</p> <p>Stimmberechtigt sind die gemäss § 27 der Kantonsverfassung stimmfähigen und in der Gemeinde wohnhaften Schweizer Bürgerinnen und Bürger.</p>
9	§ 69 GG § 78 KV §§ 10 ff. WAG	<p>Aufgaben</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten üben ihre Befugnisse in Wahl- und Sachgeschäften nach Massgabe des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen aus.</p> <p>² Sie beschliessen über neue Ausgaben, Kredite und sonstige Verpflichtungen gemäss Art. 20 (Finanzkompetenzen).</p>
IV.	§§ 69 ff. GG	Die Einwohnergemeindeversammlung
10	§ 70 GG §§ 22, 23 FHG	<p>Allgemeines</p> <p>¹ Der Gemeinderat bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einwohnergemeindeversammlung. Budget und Steuerfuss sind bis Ende Dezember, die Rechnung bis Ende Juni der Einwohnergemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten.</p> <p>² Berichte und Anträge des Gemeinderates haben insbesondere die finanziellen Auswirkungen darzustellen.</p> <p>³ Die Zuständigkeit der Einwohnergemeindeversammlung bei Kreditvorlagen und anderen finanziellen Geschäften ergibt sich aus den Finanzkompetenzen (Art. 20).</p>
V.	§§ 83 ff. GG	Der Gemeinderat
11	§ 83 GG	<p>Mitgliederzahl</p> <p>Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern und der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber mit beratender Stimme.</p>

12		Kollegialitätsprinzip Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegium.
VI. §§ 93a ff. GG		
13	§ 93a GG	Rechnungsprüfungskommission Mitgliederzahl Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.
14	§ 94 Abs. 3 GG	Zusätzliche Aufgaben Zusätzlich zu den gesetzlichen Aufgaben hat die Rechnungsprüfungskommission noch folgende Aufgaben: Berichterstattung in finanzieller Hinsicht zu Kreditvorlagen ab 5 Mio. Franken; Einbezug bei Verpflichtungskrediten ab 5 Mio. Franken (Einsichtnahme in Projektorganisation, Vergabeprozess und Kostenkontrolle); Vornahme von Spezialprüfungen im Rahmen ihres Budgets und nach Rücksprache mit dem Gemeinderat; Empfehlung zu Grundstückkäufen (siehe Art. 20, Finanzkompetenzen); Empfehlung zu Grundstückverkäufen (siehe Art. 20, Finanzkompetenzen).
VII. §§ 97 f. GG		
15	§ 97 GG	Kommissionen Arten von Kommissionen ¹ Der Gemeinderat wählt parteipolitisch zusammengesetzte Kommissionen sowie Fachkommissionen. Je nach der Dauer ihrer Aufgabe (unbefristet/befristet) handelt es sich um ständige oder nicht-ständige (ad-hoc) Kommissionen. ² Die ständigen Kommissionen werden jeweils für eine Amtsperiode des Gemeinderates gewählt.
16	§ 97 GG	Zusammensetzung ¹ Bei der Zusammensetzung der parteipolitisch zusammengesetzten Kommissionen achtet der Gemeinderat gesamthaft auf eine angemessene Vertretung nach der Parteistärke, bei den Fachkommissionen auf die fachliche Kompetenz der Mitglieder. ² Die Voraussetzungen für die Mitarbeit in einer Kommission und die eigentliche Kommissionstätigkeit sind in Pflichtenheften und Anforderungsprofilen geregelt.
17		Beizug von Fachpersonen Die Kommissionen können Fachleute sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung mit beratender Stimme beiziehen.
18	§ 97 GG	Aufgaben ¹ Kommissionen haben in der Regel beratende Funktion. ² Die Empfehlungen der Kommissionen sind in den Vorlagen für Geschäfte der Einwohnergemeindeversammlung bzw. Urnenabstimmung aufzuführen.
VIII.		
Gemeindeverwaltung		

Empfehlung RPK, wenn Kaufpreis höher als 500'000		bis 8'000'000	
b) Verkauf von Grundstücken, Einräumung von selbstständigen und dauernden Rechten an Grundstücken, Einräumung von Kaufsrechten an Grundstücken; Empfehlung RPK, wenn Verkaufspreis höher als 500'000	Bis 3'000'000	Von 3'000'000 bis 8'000'000	Über 8'000'000
4. Beteiligung an privaten Unternehmungen (Kapitalgesellschaften)			
a) Beschluss über Gründung			Nach § 66 Abs. 1 Gemeindegesetz
b) Beschluss über Beteiligung			Nach § 66 Abs. 1 Gemeindegesetz
c) Gewährung von Darlehen		Bis 3'000'000	Über 3'000'000

(Beträge in Franken)

Die Tabelle der Finanzkompetenzen regelt die Zuständigkeit der Exekutive, der Legislative und des Volkes für Finanzgeschäfte.

Kommentar

Das Gemeindegesetz und das Finanzhaushaltsgesetz verpflichten die Gemeinden, entsprechende Finanzkompetenzen festzulegen. Letztmals hat die Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Juni 2008 die Finanzkompetenzen bestimmt. Der Erlass der Gemeindeordnung soll zum Anlass genommen werden, die bisherigen Finanzkompetenzen in einzelnen Fällen anzupassen bzw. neue einzuführen. Dies entspricht auch einer Forderung der RPK, die grundsätzlich hinter den beantragten Erhöhungen steht. Im Übrigen hat der Gemeinderat in den letzten Jahren bewiesen, dass er mit den ihm eingeräumten Finanzkompetenzen zurückhaltend und haushälterisch umzugehen weiss.

Mittelplanung

Gemäss Lehre braucht es drei Voraussetzungen für eine staatliche Ausgabe: 1. Rechtsgrundlage, 2. Budgetkredit und 3. Ausgabenbewilligung. Neu ist deshalb gemäss Vorgabe der Direktion des Innern zu unterscheiden zwischen der Mittelplanung (Leistungen der Gemeinde und deren Finanzierung [Aufwand und Ertrag] für ein Kalenderjahr) und der Ausgabenbewilligung (auf ein konkretes Vorhaben bezogener Sachentscheid der zuständigen Behörde). Ein Budgetkredit ist die Ermächtigung an den Gemeinderat, die Jahresrechnung für den angegebenen Zweck bis zum festgesetzten Betrag zu belasten. Der Verpflichtungskredit ist eine Form der Ausgabenbewilligung; er ist die Ermächtigung der zuständigen Behörde, für ein bestimmtes Vorhaben bis zu einer bestimmten Summe finanzielle Verpflichtungen einzugehen, namentlich auch für mehrjährige Vorhaben (zum Beispiel den Bau eines Schulhauses).

Diese Unterscheidung ist gemäss geltendem Recht (§ 31 FHG Budgetkredit, § 28 FHG Verpflichtungskredit) notwendig. Für die Bewilligung von neuen Ausgaben ist grundsätzlich die Gemeindeversammlung zuständig. Die Kompetenz kann jedoch mittels Gemeindeordnung bis zu einer bestimmten Höhe an den Gemeinderat delegiert bzw. ab einer bestimmten Höhe der Urnenabstimmung unterstellt werden. Die Zahlung kann ausgelöst werden,

wenn die Ausgabe bewilligt und deren Finanzierung im Budget sichergestellt ist. Ausnahme vom Erfordernis der Finanzierung sind die «Ausgaben ausserhalb des Budgets» gemäss § 19 GG. Bei geringen Ausgaben genügt als Ausgabenbewilligung die Unterzeichnung des Rechnungsbeleges gemäss Finanzkompetenzen.

Budget- und Nachtragskredit: Für die Mittelplanung ist in jedem Falle die Einwohnergemeindeversammlung im Rahmen von Budget- und Nachtragskrediten zuständig. Bei Nachtragskrediten war bisher der Gemeinderat als zuständig erklärt worden, wenn eine Überschreitung bis 10 %, höchstens aber von 300'000.— Franken und mindestens von 10'000.— Franken, vorlag. Diese Zuständigkeit war falsch, geht es hier doch um Budgetkredite (laufende Rechnung, Investitionsrechnung). Die Budgetkompetenz liegt in diesen Fällen bei der Legislative. Selbst eine Urnenabstimmung ist nicht möglich, weil gemäss § 66 Abs. 3 GG Budget und Jahresrechnung von einer Urnenabstimmung ausgeschlossen sind. Angesichts des engen Zusammenhangs von Budget und Nachtragskredit kann auch ein Nachtragskredit nicht einer Urnenabstimmung unterstellt werden. Wenn eine Budgetüberschreitung gemäss § 19 GG nicht möglich ist, muss deshalb ab einer wesentlichen Abweichung zum ursprünglichen Kreditbetrag umgehend ein Nachtragskreditbegehren an die Einwohnergemeindeversammlung gestellt werden. Von einer wesentlichen Abweichung kann in der Praxis gesprochen werden, wenn diese mehr als zehn Prozent der Kreditsumme oder mehr als 100'000.— Franken beträgt. Damit ist eine Richtschnur vorgegeben, jedoch muss die Wesentlichkeit in jedem Fall individuell beurteilt werden, weshalb auf eine absolute Definition in der Gemeindeordnung verzichtet wird.

Ausgaben ausserhalb des Budgets gemäss § 19 GG: Hier soll der Gemeinderat neu einmalige Ausgaben im Einzelfall bis 200'000.— Franken tätigen können, wobei eine Obergrenze von 400'000.— Franken für das ganze Rechnungsjahr gilt. Bisher gab es nur eine Beschränkung hinsichtlich des gesamten Rechnungsjahres (200'000.— Franken). Für wiederkehrende Ausgaben braucht es keine spezielle Regelung, weil solche nach der erstmaligen Bewilligung durch den Gemeinderat in den Folgejahren in die einzelnen Jahresbudgets übertragen werden.

Ausgabenbewilligung

Unter die Ausgabenbewilligung fallen vor allem **gebundene, neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben**. Ist eine Aufgabe gebunden, ist in jedem Fall die Exekutive (Gemeinderat) unabhängig vom Betrag abschliessend für deren Bewilligung zuständig. Bei den neuen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben soll die Finanzkompetenz des Gemeinderates von bisher 200'000.— auf 300'000.— Franken (einmalige Ausgaben) bzw. von 100'000.— auf 200'000.— Franken (wiederkehrende Ausgaben) erhöht werden. Je nach Höhe der Ausgabe braucht es entweder einen Gemeinderatsbeschluss oder eine separate Vorlage an der Einwohnergemeindeversammlung. Die Erhöhung um je 100'000.— Franken erscheint dem Gemeinderat angesichts des Gemeindebudgets von über 50 Mio. Franken für angemessen. Bisher oblag es dem Ermessen des Gemeinderates, ob über ein Kreditbegehren an der Urne oder an der Einwohnergemeindeversammlung abgestimmt wurde (§ 66 Abs. 1 GG). Neu sollen einmalige Ausgaben innerhalb des Budgets von mehr als 8 Mio. Franken und wiederkehrende Ausgaben von mehr als 500'000.— Franken direkt der Urnenabstimmung unterstehen. Der Gemeinderat möchte auch in Zukunft viele Kreditvorlagen an der Einwohnergemeindeversammlung behandeln, deshalb wird die Limite auf 8 Mio. Franken festgelegt. Im Übrigen ist der Gemeinderat frei (§ 66 Abs. 1 GG), ein Geschäft direkt der Urnenabstimmung zu unterstellen. Der Gemeinderat kann somit auch in Zukunft ein politisch umstrittenes Geschäft, das unter der Limite von 8 Mio. Franken liegt, an die Urne bringen. Der Gemeinderat erachtet es als sinnvoll, Kreditvorlagen mit hohem Investitionsbedarf direkt der Urnenabstimmung zu unterwerfen, weil dann mehr Stimmberechtigte an der Abstimmung teilnehmen und der Entscheid damit eine höhere Legitimation erhält. Auch die Stimmberechtigten werden weiterhin die Möglichkeiten gemäss Gemeindegesetz

haben, ein Geschäft an die Urne zu bringen (§ 66 Abs. 2 GG). In der Regel werden gemeindliche Urnenabstimmungen mit eidgenössischen oder kantonalen Urnengängen zusammengelegt, so dass die Kosten tief ausfallen.

Gewährung von Darlehen (ausgenommen an Kapitalgesellschaften), Kauttionen, Bürgschaften und Garantieverpflichtungen: Neu soll bis 300'000.— Franken (bisher 200'000.— Franken) der Gemeinderat, darüber hinaus die Einwohnergemeindeversammlung beschliessen. Ab 3 Mio. Franken sollen die Stimmberechtigten an der Urne zuständig sein.

Ankauf und Tausch von Grundstücken: Wie bisher soll jeweils ein «Rahmenkredit» von 5 Mio. Franken von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen werden. Beim «Rahmenkredit» handelt es sich vom rechtlichen Charakter her um eine Unterform des Verpflichtungskredits gemäss § 28 FHG. Mit dem «Rahmenkredit» wird der Gemeinderat ermächtigt, innerhalb der von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossenen Kreditsumme eines oder mehrere Grundstücke zu erwerben oder zu tauschen, bis der Kredit aufgebraucht ist. Danach wird jeweils ein neuer «Rahmenkredit» eingeholt. Diese Regelung hat sich im Interesse einer aktiven Liegenschaftspolitik bewährt. Die demokratischen Prozesse dauern manchmal zu lange, um günstige Gelegenheiten ergreifen zu können. Zudem ist der Gang vor die Einwohnergemeindeversammlung für viele Grundstückseigentümer ein grosses Hemmnis. Bei einem Kaufpreis von 5 bis 8 Mio. Franken soll die Einwohnergemeindeversammlung entscheiden, darüber hinaus sollen die Stimmberechtigten an der Urne zum Zug kommen.

Verkauf von Grundstücken: Hier gilt grundsätzlich die bisherige Regelung, wonach der Gemeinderat Verkäufe bis 3 Mio. Franken tätigen kann, die Einwohnergemeindeversammlung solche ab 3 Mio. Franken. Ab 8 Mio. Franken soll neu ebenfalls eine Urnenabstimmung erfolgen. Sowohl bei An- und Verkäufen von Grundstücken ist ab einem Preis von 500'000.— Franken jeweils die Empfehlung der RPK einzuholen.

Beteiligung an privaten Unternehmungen (Kapitalgesellschaften): Gemäss § 69 Ziffer 8 GG ist für Beschlüsse über die Gründung von privaten Unternehmungen oder Organisationen sowie die Beteiligung an solchen die Einwohnergemeindeversammlung zuständig. Dies gilt auch für die Gewährung von Darlehen an solche Gesellschaften. Hier geht es vor allem um Kapitalgesellschaften. Es besteht die Möglichkeit, die entsprechenden Beschlüsse gemäss § 66 Abs. 1 GG auch der Urnenabstimmung zu unterstellen. Hinsichtlich der Gewährung von Darlehen sieht der Gemeinderat in der Gemeindeordnung diesbezüglich eine Limite von 3 Mio. Franken vor. Ob Beschlüsse über eine Gründung oder Beteiligung der Urnenabstimmung unterbreitet werden, wird der Gemeinderat im Rahmen seiner Kompetenz von Fall zu Fall festlegen. Soweit sich eine Beteiligung im Finanzvermögen befindet, ist der Gemeinderat gestützt auf die allgemeinen Finanzgrundsätze frei, eine solche Beteiligung ohne Zustimmung der Legislative auch wieder zu veräussern. Diesbezüglich braucht es keine Regelung in der Gemeindeordnung.

21	§ 20 FHG	Finanzstrategie Der gemeindliche Finanzhaushalt richtet sich nach der Finanzstrategie des Gemeinderates.
X.		Übergangs- und Schlussbestimmungen
22	§ 36 GG	Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung durch die Direktion des Innern den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeordnung.

23		<p>Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Alle bisherigen in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere auch der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 2013 betreffend Zuständigkeit der Energiekommission für den Vollzug des Energieförderprogramms (Art. 3 Bst. f des Energiereglements).</p>
24	§§ 66, 69 GG	<p>Erlass und Änderung der Gemeindeordnung</p> <p>¹ Der erstmalige Erlass der Gemeindeordnung unterliegt der Urnenabstimmung. Teiländerungen der geltenden Gemeindeordnung beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung.</p> <p>² § 66 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bleibt vorbehalten.</p>

Hünenberg, 5. Juli 2016

Gemeinderat Hünenberg

Regula Hürlimann
Präsidentin

Guido Wetli
Schreiber

Abkürzungen

RPK: Rechnungsprüfungskommission

GG: Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980 (BGS 171.1)

KV: Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1)

FHG: Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) vom 31. August 2006 (BGS 611.1)

WAG: Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1)

PBG: Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 26. November 1998 (BGS 721.11)

Publikationsgesetz: Gesetz über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz) vom 29. Januar 1981 (BGS 152.3)

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 25. September 2016

Von der Direktion des Innern genehmigt am 21. November 2016

Vom Gemeinderat am 6. Dezember 2016 in Kraft gesetzt per 1. Januar 2017

Begriffserklärungen

Neue Ausgaben (§ 25 FHG)

Neue Ausgaben unterstehen ab den festgelegten Limiten der Mitwirkung des Volkes (Institut des Finanzreferendums). Ausgaben sind neu, wenn hinsichtlich ihrer Höhe, des Zeitpunktes ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht (Abs. 1). Neue einmalige und neue wiederkehrende Ausgaben können von der Gemeindeversammlung entweder via Budget oder ab einer bestimmten Höhe als separate Vorlage (Verpflichtungskredit) beschlossen werden. In den Gemeinden werden durch Gemeindebeschluss Höchstbeträge für neue Ausgaben festgelegt, die mit dem Budget beschlossen werden können (Abs. 2). Vorausgesetzt wird in jedem Fall eine Rechtsgrundlage. Es besteht auch die Möglichkeit, Finanzbeschlüsse von grosser Tragweite ohne Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung direkt der Urnenabstimmung zu unterstellen; gemäss § 66 Abs. 1 Gemeindegesetz kann der Gemeinderat einen Antrag direkt der Urnenabstimmung unterstellen. Unterhalb der festgelegten Limiten darf der Gemeinderat Ausgaben im Rahmen der vorhandenen Budgetkredite tätigen.

Gebundene Ausgaben (§ 26 FHG)

Eine Ausgabe ist gebunden, wenn sie durch eine Rechtsgrundlage oder ein Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich ist, wenn anzunehmen ist, mit der Rechtsgrundlage seien auch die sich daraus ergebenden Aufwände gebilligt worden (§ 26 FHG). Handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, ist die Exekutive (Gemeinderat) unabhängig vom Betrag abschliessend für deren Bewilligung zuständig.

Wiederkehrende Ausgaben

Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die erstmalige Ausgabe zu bewilligen. Die Kreditlimiten, nach denen sich die Zuständigkeiten der verschiedenen Gemeindeorgane bestimmen, liegen bei wiederkehrenden Ausgaben um ein Mehrfaches tiefer als bei einmaligen Ausgaben.

Budgetkredit

Ein Budgetkredit ist die Ermächtigung der Legislative an die Exekutive, die laufende Rechnung oder die Investitionsrechnung für ein bestimmtes Vorhaben mit einer bestimmten Summe pro Jahr zu belasten. Dieser Kredit verfällt am Ende des Rechnungsjahres (§ 31 FHG). Wesentliche Abweichungen erfordern einen Nachtragskredit oder sind – falls nicht möglich oder eine Ausnahme gegeben ist – der Rechnungsgemeindeversammlung zu begründen.

Nachtragskredit (§ 34 FHG)

Reicht ein Budgetkredit wegen unvorhersehbaren, bei der Budgetdebatte nicht bekannten Ausgaben nicht aus, um die geplanten Vorhaben zu erfüllen und ist eine Budgetüberschreitung gemäss § 19 GG nicht möglich, so ist ab einer wesentlichen Abweichung zum ursprünglichen Kreditbetrag umgehend ein Nachtragskreditbegehren an die Legislative zu stellen. Von einer wesentlichen Abweichung kann in der Praxis gesprochen werden, wenn diese mehr als 10 Prozent der Kreditsumme oder mehr als 100'000.— Franken beträgt. Damit ist eine Richtschnur vorgegeben, jedoch muss die Wesentlichkeit in jedem Fall individuell beurteilt werden, weshalb auf eine absolute Definition im Gesetz verzichtet wird (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 30. August 2005 zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz), Vorlage Nr. 1367.1 - 11808, Seite 20).

Kein Nachtragskredit ist notwendig, sofern der bewilligte Verpflichtungskredit noch nicht ausgeschöpft ist. Bei gebundenen Ausgaben ist kein Nachtragskredit einzuholen.

Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets

Nach § 19 GG wird die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates ausserhalb des Budgets durch Gemeindebeschluss festgelegt. Da es sich um eine Delegation an den Gemeinderat handelt, ist ein entsprechender Beschluss Voraussetzung, sei das im Rahmen einer Kompetenzdelegation innerhalb der Gemeindeordnung oder mittels eines gesonderten Beschlusses. Die Kompetenzdelegation unterliegt der Genehmigung durch die Direktion des Innern (§ 36 Abs. 1 Ziff. 1 GG). Eine Kompetenzdelegation an den Gemeinderat nach § 19 GG ist nicht zwingend.

Im Umfang dieser ausserhalb des Budgets bewilligten Ausgaben kann die Jahresrechnung das Budget überschreiten. Aus diesem Grund ist die Kompetenz des Gemeinderats, Ausgaben ausserhalb des Budgets zu bewilligen, stärker zu beschränken als die Befugnis zur Bewilligung von Ausgaben innerhalb des Budgets. Die Ausgabenbewilligungskompetenz für Ausgaben ausserhalb des Budgets ist zusätzlich zur Höhe einzelner Vorhaben durch einen jährlichen Gesamtbetrag (so genannter Plafond) zu begrenzen.

Beispiel: Kompetenz Gemeinderat

Gemeinde mit 4'900 Einwohnerinnen und Einwohnern

Ausgaben ausserhalb des Budgets (§ 19 GG)	im Einzelfall maximal	20'000 Franken
	im Rechnungsjahr gesamthaft maximal	100'000 Franken

Die Begriffe vorhersehbare und nicht vorhersehbare Ausgaben sind nicht zu verwenden, da sie Rechtsunsicherheiten schaffen, ob eine Ausgabe tatsächlich nicht vorhersehbar gewesen ist. Zudem lässt § 19 GG keine solche Einschränkung zu.

Die Direktion des Innern empfiehlt den Gemeinden, von den Ausgabenkompetenzen ausserhalb des Budgets zurückhaltend Gebrauch zu machen, weil damit die Budgetkompetenz und damit die finanzielle Steuerung der Legislative eingeschränkt wird. Diese Möglichkeit entbindet insbesondere nicht von der Pflicht zu exakter Budgetierung. Weiter empfiehlt die Direktion des Innern den Gemeinden, in Anwendungsfällen nach § 19 GG die jeweilige Rechnungsprüfungskommission auf geeignete Weise in Kenntnis zu setzen oder in der Gemeindeordnung vorzusehen, dass solche Ausgaben von der Rechnungsprüfungskommission genehmigt werden müssen.

§ 19 GG bedeutet in erster Linie eine Vereinfachung der Beschlussfassung im Vergleich zu den Nachtragskrediten: Letztere müssen von der Legislative beschlossen werden, wohingegen Budgetüberschreitungen nach § 19 GG erst im Zusammenhang mit der Jahresrechnung ausgewiesen werden müssen. Im Rahmen der Jahresrechnung sind die Anwendungsfälle nach § 19 GG im Zusammenhang mit dem betreffenden Budgetposten betragsmässig auszuweisen und es ist der Grund für die Überschreitung anzugeben. Ebenso ist die Haltung der Rechnungsprüfungskommission dazu anzugeben.

Grundstücke

Grundstücke sind nach Art. 655 Abs. 2 ZGB Liegenschaften, in das Grundbuch aufgenommene selbstständige und dauernde Rechte, Bergwerke und Miteigentumsanteile an Grundstücken. Bei der «Einräumung von selbstständigen und dauernden Rechten an Grundstücken» sind solche gemeint, welche (noch) nicht im Sinne von Art. 655 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB ins Grundbuch aufgenommen wurden. Bei Grundstücken, Einräumung von selbstständigen

und dauernden Rechten an Grundstücken und der Einräumung von Kaufsrechten an Grundstücken ist der Verkehrswert des Grundstückes im Abstimmungszeitpunkt massgebend und nicht etwa die Gegenleistung für die Einräumung des Kaufsrechts oder der Preis (Kaufpreis), der im Falle der Ausübung des Kaufsrechts zu entrichten ist.

Die Einräumung eines Kaufsrechts wirkt sich im Ausübungsfall wie der Verkauf eines Grundstückes aus. Deshalb rechtfertigt es sich, die Einräumung eines Kaufsrechts an einem Grundstück wie den Verkauf eines Grundstückes zu behandeln. Rückkaufsrechte wurden in der Tabelle nicht aufgeführt, da ein Rückkaufsrecht zusammen mit einem Verkaufsgeschäft beschlossen würde.

Vorkaufsrechte wurden in der Tabelle nicht aufgeführt, da bei einem Verkauf eines Grundstückes mit Vorkaufsrecht dieses Geschäft auch nach der Zuständigkeitsordnung der Tabelle Finanzkompetenzen beschlossen werden müsste.

Dienstbarkeiten sind keine Grundstücke, weshalb für den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages durch den Gemeinderat es keiner Bewilligung der Einwohnergemeindeversammlung oder einer Urnenabstimmung bedarf. Die Errichtung von Dienstbarkeiten kann der Gemeinderat in eigener Kompetenz beschliessen.

Die blossе Errichtung eines Schuldbriefes ist weder eine Ausgabe noch ein Kredit. Hingegen wird ein Schuldbrief meistens für einen bestimmten Zweck, wie z.B. der Aufnahme eines Kredites für eine Ausgabe errichtet.

Bürgschaften und Garantien

Was eine Bürgschaft ist, ergibt sich aus Art. 492 ff. OR. Eine Garantie ist eine bürgschaftsähnliche Eventualverpflichtung. Sie ist in Art. 111 OR geregelt. Sowohl bei der Bürgschaft wie auch bei der Garantie verpflichtet man sich für die Leistungen eines Dritten. Deshalb rechtfertigt es sich, für diese beiden Arten von Eventualverpflichtungen dieselben Beträge in der Tabelle vorzusehen.